BH Neusiedl am See, Eisenstädter Str. 1a, A-7100 Neusiedl am See

Neusiedl am See, am 03.11.2026
Sachb.: Marianne Salzl
Telefon: 057 600-4240
Fax: +43 57 600 4296
E-Mail: bh.neusiedl@bgld.gv.at

Zahl: **ND-BA-107-1885/4-11**

eAkt: **Konwitschka Peter, Neusiedl am See, Hauptplatz 15**

Kundmachung

Betreff:	Änderung einer Betriebsanlage - 2. Änderung vor Inbetriebnahme: - Umbau der Betriebsanlage - Änderung Lüftungsanlage - Änderung Heizungs- und Kühlanlage
Anlageninhaber:	Konwitschka Peter, Dr., Kierlinger Gasse 11, 3420 Kritzendorf
Anlage:	Gastgewerbe
Standort:	KG Neusiedl am See, GstNr.: 333; Hauptplatz 15

Kundmachung einer mündlichen Verhandlung für die Änderung der oben angeführten Anlage in der KG Neusiedl am See, GstNr.: 333; Hauptplatz 15

am: 16.11.2026, um: 14:00 Uhr

Ort: Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See (Sitzungssaal)

Verhandlungsleiter: Marianne Salzl

Rechtsgrundlagen:

§§ 74 bis 83 in Verbindung mit 356 GewO 1994 i.d.g.F. sowie §§ 40 bis 44 AVG.

HINWEISE:

Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Die Entwurfsunterlagen liegen bis zum Verhandlungsvortage bei der Bezirkshauptmannschaft, Referat Wirtschaft, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grund trifft, kann binnen 2 Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben.

Bevollmächtigte haben sich mit einer ordnungsgemäßen Vollmacht auszuweisen. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können zufolge § 356 Abs. 3 GewO 1994 und § 42 AVG nicht berücksichtigt werden.

Parteien, die nichts vorzubringen haben, brauchen zur Verhandlung nicht erscheinen.

Ergeht an:
die **Bürgermeisterin** von Neusiedl am See p.A. Gemeindeamt mit folgenden Hinweisen:
per E-Mail **mit dem Auftrage**, die Kundmachung an der do. Amtstafel anzuschlagen.
Weiters wird die Gemeinde gemäß § 355 GewO 1994 eingeladen, zum gegenständlichen Ansuchen bei der Verhandlung oder innerhalb einer Frist von vier Wochen Stellung zu nehmen.
Die mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung ist dem Verhandlungsleiter bei der Verhandlung zu übergeben.

Ergeht weiters an:
1. Dr. Peter Konwitschka, Kierlinger Gasse 11, 3420 Kritzendorf
2. Superblock Ziviltechniker GmbH, Neuwaldeggerstraße 31/2, 1170 Wien - als Planverfasser - per E-Mail
 mit dem Ersuchen die Fachfirmen zur Verhandlung zu laden
3. das Amt d. Bgld Landesregierung, Abt. 5 - Anlagentechnik, 7000 Eisenstadt, Ruster Straße 135 (**Ing. Schrett**, inkl. Parie B)
4. das Landesfeuerwehrkommando f. d. Bgld - Brandverhütungsstelle, 7000 Eisenstadt, Leithabergstraße 41 (**Ing. Bleier**, inkl. Parie C)
5. Arbeitsinspektion für das Burgenland, 7000 Eisenstadt, Franz Schubert Platz 2, mit dem Ersuchen um Entsendung eines Vertreters, inkl. Parie D
6. das Amt d. Bgld Landesregierung, LAD - Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit, Pressestelle, 7001 Eisenstadt, Europaplatz 1, mit dem Ersuchen um Veröffentlichung im Internet
7. Anrainer:

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bezirkshauptfrau:
Marianne Salzl

Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter www.burgenland.at/amtssignatur

BH Neusiedl am See • A-7100 Neusiedl am See • Eisenstädter Straße 1a
telefon +43 57 600 4299 • fax +43 57 600 4296 • E-Mail bh.neusiedl@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz https://www.burgenland.at/datenschutz